



Eine Schusswaffe so wie hier offen im Fahrgastraum zurückzulassen entspricht in keinem Fall dem Grundsatz einer sorgfältigen Verwahrung!

FOTO: M. GARBER



FOTO: M. GARBER

Es findet sich keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach Waffen und Munition nicht miteinander verwahrt werden dürfen. Selbstverständlich ist auf alle Merkmale einer sicheren Verwahrung achtzugeben.

Zur sorgfältigen Verwahrung von Schusswaffen

Jeder Jäger ist dazu verpflichtet, seine Schusswaffen und Munition vor einem unberechtigten Zugriff zu schützen. Besonders beim Transport beziehungsweise vor und nach einer Jagd ist hier Vorsicht geboten.

Es gibt in Österreich ungefähr 320.000 Waffenbesitzer. Diese besitzen laut dem Zentralen Waffenregister rund 1,13 Millionen legale Schusswaffen. Im Vergleich dazu gibt es beispielsweise in Österreich 131.464 Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind und dadurch über ein Drittel dieser Waffenbesitzer ausmachen. Es gehört zu den elementaren und selbstverständlichen Obliegenheiten

DER JÄGER UND DAS WAFFENRECHT Von Philipp Weißenböck

eines jeden Jägers, seine Schusswaffen ordnungsgemäß zu verwenden und zu verwahren, sodass diese nicht in unbefugte Hände gelangen. Die sichere Verwahrung einer Schusswaffe ist ein Teil der waffenrechtlichen Verlässlichkeit, weshalb eine mangelhaft verwahrte Schusswaffe schnell das Aus einer jagdlichen Tätigkeit bedeuten kann. Diesem Thema kann daher nicht genug Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Was heißt sicher?

Eine Waffe ist sicher verwahrt, wenn sie einerseits vor unberechtigter Aneignung und andererseits vor unberechtigter Verwendung geschützt ist. Unter

diesen zwei Gesichtspunkten muss man zwischen der Aneignung und der Verwendung unterscheiden. Unter der unberechtigten Aneignung versteht der Waffengesetzgeber einen sogenannten Außenschutz, also technische Maßnahmen, die die Gegenstände vor fremdem gewaltsamem Zugriff schützen, z. B. durch Behältnisse oder Räumlichkeiten, die eine entsprechende Ein- oder Aufbruchssicherheit gewährleisten. Beim Innenschutz – der unberechtigten Verwendung – wird darauf abgestellt, dass die Waffen vor nicht berechtigten Mitbewohnern (z. B. Kinder, Ehefrau etc.) oder vor Zufallszugriffen rechtmäßiger Anwesender (Besucher, Reinigungspersonal, Handwerker etc.) geschützt sind. Damit wird klar, dass über den Verwahrungsort des Waffentresorschlüssels nur berechnete

Waffenbesitzer Kenntnis haben dürfen, sodass ein Fremdzugriff absolut ausgeschlossen ist. So setzte sich etwa 2016 der VwGH mit der Frage auseinander, welche Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung ein Waffenbesitzer gegenüber Personen im privaten Nahebereich (z. B. Familie) erfüllen muss. Dabei hat er erwogen, dass ein Waffenbesitzer seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung nicht erfüllt, wenn diese Personen zu den Waffen jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben. Im gegenständlichen Fall hatte der Waffenbesitzer seine Waffen im Garderobenschrank verwahrt und den Schlüssel hierfür an einem Nagel seitlich des Schrankes angebracht. Auch ein einmaliges Fehlverhalten kann zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen und selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand.

Single oder Wohngemeinschaft

Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind weitere Umstände maßgebend. Ein entscheidendes Kriterium bilden die Lebensumstände des Waffenbesitzers. Denn es macht einen Unterschied, ob man allein in einer Wohnung lebt oder diese mit anderen Personen teilt. Ergänzend zu dieser Thematik ist auch die Lage einer Wohnung oder eines Hauses zu beurteilen. Es liegt in der allgemeinen Lebenserfahrung, dass in einer ebenerdigen Wohnung ohne vergitterte Fenster und ein Sicherheitsschloss an der Wohnungstür der „Schutz“ massiver ausgestaltet sein muss als beispielsweise in einer Wohnung im fünften Stock. Entscheidend ist, dass diese Bestimmung keine entsprechende Qualifikation von „Behältnissen“, in denen Waffen und Munition gelagert werden, vorsieht. Das wiederum bietet viel Gestaltungsspielraum, weshalb ein Behältnis nicht zwingend ein Waffenschrank sein muss. Wichtig hierbei ist auch, dass dieses Behältnis nicht leicht entfernbar ist. Mein persönlicher Rat schlag lautet: Verwenden Sie einen geprüften und zertifizierten Waffenschrank. Ein Waffenschrank ist die optimale Lösung, die gesetzlichen Kriterien

von Außen- und Innenschutz in einem zu erfüllen. Empfehlenswert wäre ein Waffenschrank aus Stahl mit einem elektronischen Schloss, in dem Kurz- und Langwaffen sowie die dazugehörige Munition gelagert werden können. Durch einen geprüften und zertifizierten Waffenschrank gelangt man auch zu einem höheren Versicherungsschutz. Der Vollständigkeit halber ist noch auszuführen, dass der Waffengesetzgeber ein strenges Verwahrungsmaß ansetzt, wenn gewisse Abstufungen bezüglich der Arten (z. B. Kategorie B) oder eine hohe Anzahl von Waffen vorhanden sind. Eine häufig gestellte Frage in der Praxis ist, ob man Waffen und Munition gemeinsam verwahren darf: Dies ist nach wie vor erlaubt. Es findet sich nämlich keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach Waffen und Munition nicht miteinander verwahrt werden dürfen. Selbstverständlich ist auf alle Merkmale einer sicheren Verwahrung achtzugeben.

Transport von Waffen und Munition zum Jagdrevier

Der wohl häufigste Ausgangspunkt für einen jeden Jäger ist zweifellos der Weg ins Jagdrevier. Dabei stellt sich die Frage, wie man die Jagdwaffe ins Jagdrevier transportiert. Der Waffengesetzgeber gibt keine konkreten gesetzlichen Verpflichtungen vor, doch die Schusswaffe muss ungeladen sein. Das bedeutet, dass sich in der transportierten Schusswaffe auch keine Patronen im Magazin befinden. Denn wer eine Schusswaffe halbgeladen (unterladen) in einem Fahrzeug transportiert – auch wenn es nur ein paar Minuten bis zum Jagdrevier sind –, riskiert im Falle einer Polizeikontrolle, beispielsweise bei einer Lenkerkontrolle, eine verwaltungsrechtliche Strafe. Für den Transport der Munition gibt es keine Bestimmungen.

Geladenes Jagdgewehr im Fahrzeug ...

Der nachfolgende Sachverhalt soll Ihnen die weitreichende Konsequenz einer grob fahrlässigen Verwahrung im Kfz aufzeigen: Ein Jäger aus Tirol verwahrte sein Jagdgewehr geladen im Fahrzeug. Infolge einer fahrlässigen Handhabung bei der Entladung löste

sich ein Schuss aus der quer über die Rückbank liegenden Jagdwaffe, wobei das abgefeuerte Projektil annähernd waagrecht das Fahrzeug durchschlug. Dabei wurde sein Jagdkollege durch die Splitter der Karosserie verletzt. Die Folge waren eine strafgerichtliche Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung und ein Waffenverbot. Eine Aufbewahrung der Schusswaffe im verschlossenen Fahrzeug ist grundsätzlich erlaubt, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Entscheidend ist, dass es sich um eine kurzfristige Verwahrung handelt. Der Begriff der „kurzfristigen Verwahrung“

Wer eine Schusswaffe halbgeladen (unterladen) in einem Fahrzeug transportiert, riskiert im Falle einer Polizeikontrolle eine verwaltungsrechtliche Strafe.

ist für den gegenständlichen Zweck nach der Rechtsmeinung des BMI nur zulässig, wenn Schusswaffen der Kategorie C tagsüber nicht mehr als sechs Stunden oder in der Dunkelheit nicht mehr als drei Stunden im Fahrzeug verwahrt werden. Vor allem aber muss die Waffe gegen die Abgabe eines Schusses gesichert sein. Grundsätzlich ist es daher empfehlenswert, ein Abzugsschloss anzubringen oder einen wesentlichen Teil der Schusswaffe, z. B. den Verschluss,





FOTO: M. GÄRBER

Einem Jäger, der seine Jagdjacke mit Patronen bestückt in eine Garderobe hängt und dritten Personen ermöglicht, sich diese anzueignen, kann mangelnde Verlässlichkeit vorgeworfen werden.

zu entfernen. Das Abziehen des Verschlusses hat den Vorteil, dass bei einem Diebstahl der Waffe diese nicht einsatzbereit ist.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Schusswaffe in einem versperrten, von außen nicht einsehbar Kofferraum oder in einem versperrten Fahrgastraum gegen Erkennbarkeit von außen geschützt ist und nach den konkreten Umständen Dritte nicht vermuten können, dass sich im Fahrgastraum Schusswaffen befinden. Befindet sich eine Schusswaffe in einem Fahrgastraum eines Fahrzeuges mit leicht abnehmbarem oder leicht zerstörbarem Verdeck, so muss die Schusswaffe in einem Behältnis verwahrt werden, das mit einem tragenden Teil des Fahrzeuges verbunden ist und dadurch gegen die Wegnahme gesichert wird.

Die Verwahrung einer Schusswaffe im Fahrzeug nach einer Drückjagd

Während einer Bezirksmeisterschaft im Tontaubenschießen wurde aus dem Fahrzeug (Fahrgastraum) eines Teilnehmers eine Schusswaffe, die sich im Waffenkoffer befand, entwendet. In dieser Entscheidung befasste sich

der VwGH mit der Frage, ob die gegenständliche Waffe im Fahrgastraum ordnungsgemäß verwahrt war. Dabei hielt der VwGH fest, dass unter Berücksichtigung dieser konkreten Umstände die zurückgelassene Schusswaffe selbst im Waffenkoffer des versperrten Fahrzeugs keine sorgfältige Verwahrung darstelle. Denn für Dritte sei anlässlich eines Tontaubenschießens zu vermuten gewesen, dass sich in diesem Waffenkoffer eine Schusswaffe befinden könne. Weiters sagte der VwGH in dieser Entscheidung, dass, wenn der Waffenkoffer mit einer Decke oder Ähnlichem abgedeckt gewesen wäre, dann das Risiko eines Diebstahls vermindert und die Waffe als ordnungsgemäß verwahrt anzusehen gewesen wäre. Diese herangezogene Judikatur des VwGH wirft zweifelsfrei Fragen auf, denn es kann der Rückschluss gezogen werden, dass das Zurücklassen einer Schusswaffe in einem Waffenkoffer im Fahrzeug – zum Beispiel nach einer Drückjagd – beim Schlüsseltrieb im einsehbar Fahrgastraum unzulässig ist. Dritte Personen können also aufgrund der stattgefundenen Drückjagd vermuten, dass sich in einem solchen Waffenkoffer im Fahrgastraum Schusswaffen befinden.

Jeder Jäger ist dazu verpflichtet, seine Schusswaffen und Munition vor einem unberechtigten Zugriff zu schützen. An die Verwahrung muss ein hohes Maß an Verantwortung herangezogen werden.

Nun bleibt die Frage offen, ob in Anlehnung an die dargelegte Judikatur bei gewissen Autotypen (z. B. Pick-ups) erlaubterweise von einer ordnungsgemäßen Verwahrung auszugehen ist. Die Antwort dazu ist wohl vorrangig in der dargestellten Rechtsprechung zu suchen. Daher ist Fahrzeugbesitzern solcher Fahrzeugmodelle anzuraten, unter solchen Umständen die Waffenkoffer stets mit einer Decke oder Ähnlichem abzudecken. In diesem Sinn ist für den Fall, dass eine Schusswaffe nach einer Drückjagd im Fahrzeug zurückgelassen wird, an alle Jäger zu appellieren, unter obigen strengen Verhaltensmaßregeln die gegenständliche Waffe versperrt und von außen nicht einsehbar im Kofferraum bzw. Fahrgastraum zu verwahren.

Munition in Jagdjacke vergessen ...

Vorsicht ist bei Munition geboten, die beispielsweise in einer Jagdjacke vergessen wird. Denkt man das angeführte Beispiel weiter, so würde ein Jäger, der seine Jagdjacke mit Patronen bestückt in eine Garderobe hängt, somit dritten Personen ermöglichen, sich diese anzueignen. Auch dieses Versehen kann eine verwaltungsrechtliche Strafe auslösen und unter konkreten Umständen die Annahme einer mangelnden Verlässlichkeit rechtfertigen. Denn auch die Munition muss sorgfältig verwahrt werden.

Fazit

Jeder Jäger ist dazu verpflichtet, seine Schusswaffen und Munition vor einem unberechtigten Zugriff zu schützen. An die Verwahrung muss ein hohes Maß an Verantwortung herangezogen werden. Denn ein Blick Richtung Deutschland zeigt uns, dass dort seit dem Jahr 2017 die Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gravierend verschärft wurden. Es ist somit eine Frage der Zeit, wann der österreichische Waffengesetzgeber nachzieht und die Aufbewahrungsbestimmungen verschärft. Unter dem Sprichwort „Vorsicht ist besser als Nachsicht“ wird jedem Jäger geraten, für die Verwahrung seiner Waffen eine ordentliche Lösung vorzusehen, die über die Mindestanforderung hinausgeht.

BEACHTEN SIE DIE JEWEILIGEN LANDESGESetze!

Die Nacht im Griff haben. Mit intuitiver Ergonomie.



Seeing beyond



Die neue ZEISS DTI 3/35 Wärmebildkamera

Die hochwertige Wärmebildtechnik erzeugt detailreiche Bilder für ein sicheres Ansprechen auf höchstem Niveau. Dank des innovativen Bedienkonzepts ErgoControl passt die ZEISS DTI 3/35 perfekt in die Hand und sorgt so für eine intuitive Bedienbarkeit, auch im Dunkeln und bei Kälte. Entwickelt von Jagdexperten für Jäger maximiert die ZEISS DTI 3/35 Ihren Jagderfolg – so haben Sie die Nacht im Griff.

zeiss.de/waermebild